

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden
zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Ehrenmedaille sowie der Ehrenmünze
(1.12)**

vom 28.06.2018

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 27-28/18 vom 12.07.18

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 28.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Landeshauptstadt Dresden kann an lebende Personen das Ehrenbürgerrecht (Ehrenbürgerschaft), die Ehrenmedaille oder die Ehrenmünze der Stadt Dresden verleihen.

§ 2

Ehrenbürgerrecht

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung der Landeshauptstadt Dresden. Sie kann bei besonders herausragenden Verdiensten für die Landeshauptstadt Dresden verliehen werden.

§ 3

Ehrenmedaille

Die Verleihung der Ehrenmedaille ist die zweithöchste Auszeichnung der Landeshauptstadt Dresden. Die Ehrenmedaille kann an natürliche Personen verliehen werden, die durch außergewöhnliche Leistungen insbesondere auf gesellschaftlichem, politischem, kulturellem, religiösem, sozialem, wirtschaftlichem, sportlichem oder wissenschaftlichem Gebiet besondere Verdienste erworben und sich um das Gemeinwohl und das Ansehen der Landeshauptstadt Dresden verdient gemacht haben. Trägerinnen oder Träger der Ehrenmedaille sollen nicht mehr als 25 lebende Personen sein.

§ 4

Ehrenmünze

Die Verleihung der Ehrenmünze ist die dritthöchste Auszeichnung der Landeshauptstadt Dresden. Die Ehrenmünze kann an verdienstvolle natürliche Personen verliehen werden, die sich ehrenamtlich in besonderer Weise und nachhaltig für die Landeshauptstadt Dresden engagieren. Geehrt werden jährlich max. zehn Persönlichkeiten.

§ 5

Vorschlagsrecht

Anregungen zur Verleihung der Auszeichnungen nimmt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden schriftlich von jedermann entgegen. Die Vorschläge sind in einer nachprüfbaren Form abzufassen und hinreichend zu begründen.

§ 6

Entscheidung über die Verleihung

(1) Über die Verleihung der Auszeichnungen Ehrenbürgerrecht und Ehrenmedaille entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung nach vorheriger Beratung im Ältestenrat. Die Entscheidung erfolgt durch Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates erhält.

(2) Die Vorschläge für die Verleihung der Ehrenmünze werden der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister durch die Jury „Ehrenmünze“ zur Entscheidung vorgelegt. Die Jury besteht aus mindestens sieben sachkundigen Persönlichkeiten, die von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister in eigener Verantwortung berufen werden, sowie aus jeweils einem Vertreter jeder im Stadtrat vertretenen Fraktion.

§ 7

Form der Verleihung

Der Verleihungsakt wird durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister in Anwesenheit des Stadtrates in feierlicher Form vorgenommen. Über die Verleihung wird eine besondere Urkunde ausgefertigt. Mit den Auszeichnungen sind keine finanziellen Zuwendungen verbunden und sie werden nicht postum verliehen.

§ 8

Entziehung der Auszeichnung

- (1)** Erweist sich eine Beliehene oder ein Beliehener der verliehenen Auszeichnung unwürdig, so kann ihr oder ihm die Auszeichnung entzogen werden.
- (2)** Über die Entziehung der Auszeichnungen Ehrenbürgerrecht und Ehrenmedaille entscheidet der Stadtrat auf Antrag mindestens der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss über die Entziehung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates.
- (3)** Über die Entziehung der Auszeichnung Ehrenmünze entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister auf Antrag nach vorheriger Beratung der Jury „Ehrenmünze“.
- (4)** Wurde die Entziehung beschlossen, erklärt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die Verleihungsurkunde für ungültig.

§ 9

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung einer Auszeichnung besteht nicht.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1)** Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2)** Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts sowie der Ehrenmedaille vom 27. April 2006 außer Kraft.

Dresden, 28.06.2018

gez. Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden